

2.) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

2.1 Dachform:

(§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO) Satteldach mit maximal 35° Neigung.

2.2 Dachaufbauten:

(§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO). Dachaufbauten sind auf eine Länge von höchstens 1/3 des Daches zulässig.

2.3 Kniestöcke:

Kniestöcke sind mit maximal 80 cm Höhe, gerechnet bis Oberkante Sparren, zulässig.

~~2.4 Heizöllagerung:~~

~~Lagerbehälter für Heizöl sind im Untergeschoss der Gebäude unterzubringen.~~